



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 05.11.2020

Achte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) – Beherbergung, Tagungen

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Mit welcher epidemiologischen oder rechtlichen Begründung wird das Zurverfügungstellen von gewerblichen Unterkünften nach § 14 Abs. 1 8. BayIfSMV eingeschränkt?..... 2
- 1.2 Mit welcher epidemiologischen oder rechtlichen Begründung werden bereits anwesende Gäste zum Verlassen einer gewerblichen Unterkunft gezwungen, obwohl dies zu zusätzlichem Rückreiseverkehr führt?..... 2
- 2.1 Was versteht die Staatsregierung unter „notwendigen“ Zwecken einer Übernachtung?..... 2
- 2.2 Ist die Anmietung einer abgelegenen Ferienwohnung auf dem Land, um der höheren Infektionsgefahr in der Enge einer Großstadt zu entfliehen, ein „notwendiger“ Zweck nach § 14 Abs. 1 Satz 1 8. BayIfSMV?..... 2
- 3.1 Weshalb sind Gäste von Unterkünften am Tisch des Restaurantbereichs gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 8. BayIfSMV von der Maskenpflicht befreit, wenn gleichzeitig die Gastronomiebetriebe jeder Art gemäß § 13 Abs. 1 8. BayIfSMV untersagt sind?..... 3
- 3.2 Gilt gemäß § 14 Abs. 3 8. BayIfSMV für die Gastronomie von gewerblichen Unterkünften das Verbot nach § 13 Abs. 1 8. BayIfSMV mit der Ausnahme in § 13 Abs. 2 8. BayIfSMV oder gilt § 13 Abs. 3 8. BayIfSMV, wenn es sich um eine nicht öffentlich zugängliche Gastronomie handelt? 3
- 4.1 Wie definiert die Staatsregierung Tagungen, Kongresse, Messen und vergleichbare Veranstaltungen im Sinne des § 15 8. BayIfSMV?..... 3
- 4.2 Wie sind betrieblich oder geschäftlich übernachtende Personen, die sich zu Besprechungen treffen, von Teilnehmern einer nach § 15 8. BayIfSMV untersagten Tagung zu unterscheiden? 3
- 4.3 Inwiefern gilt das Verbot für Tagungen nach § 15 8. BayIfSMV auch für berufliche Zusammenkünfte in Unternehmen?..... 3
- 5.1 Wie werden gewerbliche Unterkünfte, die von Unternehmen gemietet werden, damit zu beruflichen Zwecken deren Angestellte übernachten (§ 14 Abs. 1 8. BayIfSMV), von betrieblichen Unterkünften nach § 16 8. BayIfSMV unterschieden?..... 4
- 5.2 Aus welchem Grund gelten die Hygienevorschriften für Beherbergungen in § 14 Abs. 2 8. BayIfSMV nicht auch für betriebliche Unterkünfte?..... 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 04.12.2020

1.1 Mit welcher epidemiologischen oder rechtlichen Begründung wird das Zurverfügungstellen von gewerblichen Unterkünften nach § 14 Abs. 1 8. BayIfSMV eingeschränkt?

Die in der 8. BayIfSMV festgelegten Maßnahmen dienen der Kontaktreduktion. Vor diesem Hintergrund ist auch die Untersagung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken zu sehen. Durch die Mobilität beim touristischen Reisen werden regelmäßig vermehrt Kontakte generiert.

1.2 Mit welcher epidemiologischen oder rechtlichen Begründung werden bereits anwesende Gäste zum Verlassen einer gewerblichen Unterkunft gezwungen, obwohl dies zu zusätzlichem Rückreiseverkehr führt?

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 14 Abs. 1 Satz 2 der 8. BayIfSMV waren touristische Übernachtungsangebote ab dem 2. November 2020 untersagt.

2.1 Was versteht die Staatsregierung unter „notwendigen“ Zwecken einer Übernachtung?

Wegen des weiter ungebremsen Anstiegens der Infektionszahlen wurde mit Wirkung vom 2. November 2020 aufgrund der Beschlüsse der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die 8. BayIfSMV in Kraft gesetzt und untersagt, Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken in gewerblichen Unterkünften zur Verfügung zu stellen. Damit sollen neue Infektionsketten durch Kontakte der Bevölkerung vor allem im Freizeitbereich verringert werden, um das allgemeine Wirtschaftsleben und den Betrieb von Bildungseinrichtungen weiter zu ermöglichen. Die damit verbundene Reduzierung der Mobilität in der Bundesrepublik Deutschland trägt allgemein zur Minimierung der Sozialkontakte und damit zu einer Verlangsamung der Ausbreitung des Virus bei. Infektionsketten sollen auf diesem Weg wieder leichter verfolgbar gemacht werden.

Zulässig sind Übernachtungsangebote für glaubhaft notwendige, insbesondere für berufliche und geschäftliche Zwecke. Ob ein nichttouristischer Zweck vorliegt, ist nach den Umständen des konkreten Einzelfalls zu beurteilen. Eine Übernachtung ist notwendig, wenn der zulässige Zweck nicht ohne die Übernachtung realisiert werden kann.

2.2 Ist die Anmietung einer abgelegenen Ferienwohnung auf dem Land, um der höheren Infektionsgefahr in der Enge einer Großstadt zu entfliehen, ein „notwendiger“ Zweck nach § 14 Abs. 1 Satz 1 8. BayIfSMV?

Die Anmietung einer Ferienwohnung auf dem Land, „um der höheren Infektionsgefahr in der Enge einer Großstadt zu entfliehen“, ist weder der Formulierung nach noch nach der Zweckrichtung der Maßnahmen ein notwendiger Zweck nach § 14 Abs. 1 Satz 1 8. BayIfSMV. Zudem weisen viele ländliche Landkreise ähnliche hohe Infektionsraten wie die Ballungszentren auf.

- 3.1 Weshalb sind Gäste von Unterkünften am Tisch des Restaurantbereichs gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 8. BayIfSMV von der Maskenpflicht befreit, wenn gleichzeitig die Gastronomiebetriebe jeder Art gemäß § 13 Abs. 1 8. BayIfSMV untersagt sind?**
- 3.2 Gilt gemäß § 14 Abs. 3 8. BayIfSMV für die Gastronomie von gewerblichen Unterkünften das Verbot nach § 13 Abs. 1 8. BayIfSMV mit der Ausnahme in § 13 Abs. 2 8. BayIfSMV oder gilt § 13 Abs. 3 8. BayIfSMV, wenn es sich um eine nicht öffentlich zugängliche Gastronomie handelt?**

Wenn zu einem zulässigen Übernachtungsangebot ein Frühstück oder ein Abendessen gehört, ist auch das Frühstück bzw. Abendessen erlaubt (z. B. auch im Frühstücksraum, Restaurant). Die erforderlichen Schutz- und Hygienekonzepte sind einzuhalten. Aus diesem Grund ist auch eine Befreiung von der Maskenpflicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 8. BayIfSMV vorgesehen.

Die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist grundsätzlich, d. h. auch an Personen, die nicht in der Unterkunft übernachten, gemäß § 13 Abs. 2 8. BayIfSMV zulässig. Nicht erlaubt ist es dagegen, außerhalb einer (zulässigen) Übernachtung Speisen oder Getränke zum Verzehr vor Ort anzubieten.

4.1 Wie definiert die Staatsregierung Tagungen, Kongresse, Messen und vergleichbare Veranstaltungen im Sinne des § 15 8. BayIfSMV?

Tagungen, Kongresse und vergleichbare Veranstaltungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie beruflich oder dienstlich veranlasst sind und insbesondere einen themenbezogenen Austausch bzw. eine themenbezogene Wissensvermittlung zum Gegenstand haben. Es handelt sich hierbei um eine Zusammenkunft einer Vielzahl von Personen, bei der die wesentlichen Programmpunkte Vorträge, Referate und Aussprachen zu speziellen Fachthemen sind. Solche Veranstaltungen sind dadurch gekennzeichnet, dass mehrere Fachleute diese Vorträge und Referate vor einem Publikum halten, das sich überwiegend in einer passiven Zuhörerrolle befindet. Kongresse und Tagungen bezeichnen daher die Zusammenkunft von Personen, die einer bestimmten Branche oder einem speziellen Themenbereich zuzuordnen sind. Vergleichbare Veranstaltungen liegen dann vor, wenn der äußere und inhaltliche Zuschnitt sowie der Teilnehmerkreis einer Tagung oder einem Kongress so sehr ähnelt, dass eine Gleichbehandlung indiziert ist.

In Abgrenzung hierzu handelt es sich im Regelfall um Bildungsangebote im Sinne von § 20 Abs. 1 8. BayIfSMV, wenn die Veranstaltung in kleinen Gruppen stattfindet und von Interaktivität geprägt ist. Der Unterricht ist dabei darauf ausgelegt, dass die Teilnehmer durch aktive Beteiligung Wissen erwerben.

Es ist stets eine Einzelfallbetrachtung anzustellen, um eine passgenaue rechtliche Einordnung vorzunehmen.

Die vormals geltende Regelung zu Messen und Ausstellungen nahm Bezug auf die in den §§ 64, 65 Gewerbeordnung (GewO) enthaltenen Begriffsdefinitionen. Die §§ 64, 65 GewO beschränken den Anwendungsbereich grundsätzlich auf solche Messen und Ausstellungen, die das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellen und überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreiben. Eine Gleichbehandlung (Art. 3 Grundgesetz – GG) von anderen, nicht unter die §§ 64, 65 GewO fallenden Messen und Ausstellungen ist dann angezeigt, wenn eine sachliche Vergleichbarkeit im Hinblick auf den Zuschnitt der Messe, den konkreten Ablauf und zu erwartendes Besucherverhalten im Rahmen der Einzelfallbetrachtung gegeben ist.

- 4.2 Wie sind betrieblich oder geschäftlich übernachtende Personen, die sich zu Besprechungen treffen, von Teilnehmern einer nach § 15 8. BayIfSMV untersagten Tagung zu unterscheiden?**
- 4.3 Inwiefern gilt das Verbot für Tagungen nach § 15 8. BayIfSMV auch für berufliche Zusammenkünfte in Unternehmen?**

Dienstliche oder betriebliche Besprechungen unterfallen dem Regelungsbereich des § 3 Abs. 3 8. BayIfSMV. Während Tagungen und Kongresse das Zusammentreffen von Angehörigen derselben Branche bzw. desselben Fachbereichs zum Zwecke des fachlichen

Austauschs – außerhalb des üblichen Betriebsablaufs eines Unternehmens – voraussetzen, ist der Anwendungsbereich des § 3 Abs. 3 8. BayIfSMV enger gefasst. Ist das Zusammenwirken mehrerer Personen im Rahmen des Geschäftsbetriebs notwendig und mithin das persönliche Zusammentreffen erforderlich, so ist die Kontaktbeschränkung im beruflichen oder dienstlichen Bereich nicht zur Anwendung zu bringen. Hierunter fällt beispielsweise eine abteilungsinterne Besprechung, die als Präsenzveranstaltung abgehalten werden muss.

5.1 Wie werden gewerbliche Unterkünfte, die von Unternehmen gemietet werden, damit zu beruflichen Zwecken deren Angestellte übernachten (§ 14 Abs. 1 8. BayIfSMV), von betrieblichen Unterkünften nach § 16 8. BayIfSMV unterschieden?

Unter betrieblichen Unterkünften im Sinne von § 16 8. BayIfSMV werden solche Übernachtungsmöglichkeiten verstanden, die für einen Personenkreis ab 50 Personen, die in einem Unternehmen oder landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt sind, zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich dabei um Sammelunterkünfte, betriebseigene oder angemietete Unterkünfte für diesen Personenkreis, z. B. eine Betriebswohnung, in der wohnungsgemeinschaftsähnlich eine Gruppe von Arbeitnehmern gemeinsam lebt. Die Regelung in § 16 8. BayIfSMV ist mithin als *lex specialis* zu § 14 8. BayIfSMV zu verstehen.

5.2 Aus welchem Grund gelten die Hygienevorschriften für Beherbergungen in § 14 Abs. 2 8. BayIfSMV nicht auch für betriebliche Unterkünfte?

In § 16 Satz 1 8. BayIfSMV ist die Anordnung der erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen durch die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde aufgrund der Sachnähe und der erforderlichen Beurteilung der Einzelfallumstände vorgesehen. Damit ist keine Absenkung des Schutzniveaus der Vorgaben im Vergleich zu § 14 Abs. 2 der 8. BayIfSMV, der einen breiteren Anwendungsbereich aufweist, verbunden. Die in § 14 Abs. 2 8. BayIfSMV getroffenen Vorgaben sind allerdings aufgrund der Verschiedenheit der Unterbringungskonzepte mit der Beschaffenheit betrieblicher Unterkünfte teils unvereinbar.